Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung -

Vorprüfung vom -

Publikation im Amtsanzeiger vom 11. + 18. 02. 2009

Öffentliche Planauflage 11. 02. - 13. 03. 2009

Persönliche Benachrichtigung der Grundeigentümer am -

Eingereichte Einsprachen 2 Rechtsverwahrungen -

Einspracheverhandlungen 06.05.2009

Unerledigte Einsprachen - Erledigte Einsprachen -

Rechtsverwahrungen -

Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am 12.08.2011

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident Die Stadtschreiberin

Erich Fehr Barbara Labbé

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

3. November 2011

TEILÄNDERUNG DER ÜBERBAUUNGSORDNUNG

"LÖHRE"

Überbauungsvorschriften

Neufassung der Artikel 12, 24 und 27

Teiländerung der Überbauungsordnung "Löhre" Genehmigt durch die Baudirektion am 6. November 1992



Neufassung der Artikel 12, 24 und 27 der Überbauungsvorschriften

Art. 12 Spielflächen

- 1) Unverändert
- 2) Unverändert
- 3) Für die folgenden Sektoren ist in den nachstehend aufgeführten Grünbereichen eine grössere Spielfläche (Art. 15, Abs. 2 BauG, Art. 46 BauV) zu realisieren:
- für Sektor 1.1 im Grünbereich G1
- für Sektor 2.1 im Grünbereich G1
- für Sektor 2.2 im Grünbereich G1
- für Sektor 2.3 im Grünbereich G3
- für Sektor 3.1 im Grünbereich G5
- für Sektor 3.3 im Grünbereich G7

Die Anlage ist mit Eintreten des gesetzlichen Erstellungspflicht zu erstellen, spätestens jedoch nach Vorhandensein von wenigstens 40 Familienwohnungen im betreffenden Sektor.

Art. 24 Bebauung

1) Die baupolizeilichen Masse betragen:

Maximale Geschosszahl:
Teilzone 1: 4
 Teilzone 2 und 3: 3

Dachausbau oder Attikageschosse:
Teilzone 1: nicht erlaubt

Maximale Gebäudehöhe: Teilzone 1: 12.0 m

Teilzone 2 und 3:

erlaubt

Teilzone 2 und 3: 11.50 m

Vorbehalten bleibt die Festlegung besonderer Höhenkoten nach Art. 11 UeV.

- 2) Unverändert
- 3) Unverändert

Art. 27 Übrige Freiräume

- 1) Unverändert
- 2) Unverändert
- 3) Im Sektor 1.1 dürfen die übrigen Freiräume bis zu 5% (bisher: einem Drittel) ihrer Fläche und im Sektor 3.3 gänzlich für die oberirdische Parkierung benutzt werden. Im übrigen ist die Erstellung von oberirdischen Parkplätzen untersagt.